



A-1010 Wien, Hohenstaufengasse 3
Tel.: ++43-1-53115 202946
Fax: ++43-1-53109 202690
E-Mail: dsb@dsb.gv.at
DVR: 0000027

GZ: DSB-D054.508/0001-DSB/2016

Sachbearbeiter: Mag. Georg LECHNER

An das
Präsidium des Nationalrates

Dr. Karl Renner Ring 3
1017 Wien

Stellungnahme der Datenschutzbehörde

per E-Mail: begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at

Betrifft: Stellungnahme der Datenschutzbehörde zum do. Bundesgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert wird, die Verpflichtung zu Bildung oder Ausbildung für Jugendliche geregelt wird (Ausbildungspflichtgesetz) sowie das Arbeitsmarktservicegesetz, das Behinderteneinstellungsgesetz und das Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz geändert werden (Jugendausbildungsgesetz)
Do. Zahl BMASK-433.001/0003-VI/B/1/2016

Die Datenschutzbehörde nimmt in a.o. Angelegenheit aus Sicht Ihres Wirkungsbereiches wie folgt Stellung:

Zu § 13 (Meldeverpflichtungen)

Die Regelung zum Einsatz der bereichsspezifischen Personenkennzeichen in **Abs. 2** wurde nicht mit der Datenschutzbehörde (gemäß ihren Kompetenzen nach dem E-Government-Gesetz) abgeklärt, erscheint jedoch unproblematisch. Es wird angeregt, eine ausdrückliche Lösungsverpflichtung für die Bundesanstalt Statistik Österreich vorzusehen. Fremde Daten mit dem bereichsspezifischen Personenkennzeichen „Amtliche Statistik“ (bPK-AS) sollten bei der Bundesanstalt Statistik Österreich nur solange aufliegen, als dies sachlich erforderlich ist. Die Frist zur Aufbewahrung sollte aus Gründen der Rechtssicherheit exakt in Monaten definiert sein.

Abs. 7 normiert, dass die Bundesanstalt Statistik Österreich als gesetzlicher Dienstleister für das SMS (Sozialministeriumservice) dient und die erforderlichen organisatorischen und technischen Vorkehrungen zur Einhaltung der Datensicherheit wie auch schutzwürdiger Geheimhaltungsinteressen der Betroffenen zu treffen hat. Diese Bestimmung steht in Widerspruch zu § 14 DSG 2000, wonach der Auftraggeber für die Datensicherheit verantwortlich ist. Die Pflichten des Dienstleisters in Zusammenhang mit der Datensicher-


heit sind in § 11 Abs. 1 Z 2 DSGVO 2000 festgelegt. Die vorliegende Bestimmung erscheint nicht erforderlich und könnte zu Unklarheiten führen.

Zu § 15 (Datenverarbeitungen)

Die Bestimmungen zur Verschwiegenheit in Abs. 4 werden ausdrücklich begrüßt.

Die Stellungnahme wird dem Präsidium des Nationalrates in Kopie übermittelt,

25. Februar 2016
Die Leiterin der Datenschutzbehörde:
JELINEK

Signaturwert	MOQstTfaYK0pmWG4bVBKpdk/Y/Dp4X+AHum3eWaPb8RYgwcTvDuBU+T8gE5eF0GG8W aTjwn1i25nlqo19zFHI/pGjOqWcxtfEKX+pzf0ZRIkz0n0Ny4LXkkm+xDPGzQGANC0c g+l3jEzxZwBg+opOZGMwT4K7vkbqycqSVW+WmK8Hi45EmiLrfrRKea6QSyFYD/MGO4 zJicLshcspTuRiT4KmcDGRQm+jJpVMMdkkpZZDiCxl88uy4mXOqytjR1l/Fn6HMxSTL HY1ASJQfPebnHLqeUn2X9/P59wKIKkBG2z5JFrxKu/4IYNM+WwLFniCZ/2b9+iYtTv Kz2iCNA==	
	Unterzeichner	serialNumber=117229306313,CN=Datenschutzbehörde, C=AT
	Datum/Zeit	2016-02-26T09:17:37+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate- light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1119505
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bka.gv.at/verifizierung	